LONGINES
CSIO ST.GALLEN

SWISSTOPSPORT
sport events – made in Switzerland

Vertragliche Bestimmungen

1. Vorbemerkungen

Der Aussteller hat mit Einreichung des Anmeldeformulars Interesse an der Reservation eines Standplatzes anlässlich des Longines CSIO St. Gallen vom 3. – 6. Juni 2027 signalisiert. Ein Vertrag zwischen dem Aussteller und der CSIO St. Gallen AG kommt erst mit fristgerechter Begleichung der Rechnung zustande. Die Einreichung dieser Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung als Aussteller zum Longines CSIO St. Gallen.

CSIO St. Gallen AG
Fürstenlandstrasse 35
9001 St. Gallen
+41 71 274 66 99
info@csio.ch
csio.ch

2. Vereinbarung

2.1 Standplatz

Der Longines CSIO St. Gallen wird die Anmeldung nach Eingang prüfen und dem Aussteller bis spätestens im März 2027 mitteilen, ob er am diesjährigen CSIO berücksichtigt werden kann. Im positiven Fall erhält der Aussteller diese Anmeldung beidseitig unterzeichnet zusammen mit der Rechnung, eine Ausstellerdokumentation und den Plan, auf welchem der dem Aussteller zugewiesene Standplatz eingezeichnet ist.

Die Zuteilung des Standplatzes liegt in der alleinigen Kompetenz der CSIO St. Gallen AG. Kundenwünsche werden – wenn möglich – berücksichtigt.

Mit Bezahlung der Rechnung erklärt sich der Aussteller mit dem zugewiesenen Standplatz einverstanden.

2.2 Auf- und Abbau und Betrieb

Der Aussteller wird seinen Stand am 31. Mai oder 1. Juni 2027 aufbauen. Der Aufbau am Mittwoch, 2. Juni 2027 ist aufgrund des Kindernachmittags nur im Ausnahmefall und in Absprache mit dem Longines CSIO St. Gallen 1. Juni 2027 erlaubt. Der Aussteller muss bis am Mittwoch, 2. Juni, 18:00 Uhr bezogen haben und er nimmt zur Kenntnis, dass eine spätere Zufahrt nicht mehr möglich ist.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand bis spätestens 7. Juni 2027, 8:00 Uhr abgebaut zu haben (Aussteller vor Tribüne beginnen unmittelbar nach Veranstaltungsende am Sonntag, 6. Juni 2027 mit dem Abbau, Aussteller der Piazza ebenfalls am Sonntagabend, 6. Juni 2027) und sämtliche, im Rahmen der Ausstellung verwendeten Gegenstände, vom Stadion Gründenmoos zu entfernen.

Titelpartner
LONGINES

Hauptpartner
msdirectgroup
RANGE ROVER

Gastgeber
st.gallen
Kanton St.Gallen

Offizieller Radio- und TV-Partner
SRF SPORT

Medienpartner
ST.GALLER TAGBLATT
tvo
FM1

Die Auf- und Abbauzeiten müssen eingehalten werden. Bei einer Missachtung haftet der Aussteller vollumfänglich für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten.

Der Aussteller verpflichtet sich dem Longines CSIO St. Gallen bis zum 31. Mai 2027 einen verantwortlichen Standbetreiber sowie dessen Stellvertreter bekannt zu geben. Der Aussteller verpflichtet sich dafür besorgt zu sein, dass eine dieser angegebenen Personen während den Auf- und Abbauzeiten sowie den Hauptbetriebszeiten ununterbrochen anwesend ist.

Es dürfen keine Bauteile, Dekorationen usw. an den Häusern und sonstigen Gegenständen (Strassenlampen, Verkehrssignale usw.) befestigt werden.

Es ist untersagt, mit eigenen Anlagen oder Musikern den Stand bzw. die Festwirtschaft zu beschallen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Untermiete

Es ist nicht gestattet, den zugeteilten Standplatz an Dritte unterzuvermieten.

Ausstellungszeit / Öffnungszeiten

Während des Longines CSIO St. Gallen 2027 findet die Ausstellung in der Zeit von Donnerstag, 3. Juni bis Sonntag, 6. Juni 2027 im Stadion Gründenmoos (**Adresse: Stadium Gründenmoos, Gründenstrasse 8, 9015 St. Gallen**) statt.

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Zeitplan der Veranstaltung. Als Kernöffnungszeiten gelten die Zeiten zwischen 09:00 und 20:00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages. Wir legen den Ausstellern nahe, die Stände jeweils ab 30 Min. vor Prüfungsbeginn und mind. bis 30 Min. nach der letzten Prüfung geöffnet zu haben. Türöffnung ist jeweils 30 Min. vor Prüfungsbeginn. Der aktuelle Zeitplan wird am Aufbautag bekannt gegeben. Allfällige kurzfristige Verschiebungen sowie Änderungen sind dem Veranstalter vorbehalten (Wetter).

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der Öffnungszeiten gemäss Zeitplan in Betrieb zu halten.

3.2 Exklusivverkaufsrechte

Der Longines CSIO St. Gallen hat mit folgenden Lieferanten betreffend der nachstehend aufgeführten Produkte Exklusivlieferverträge abgeschlossen

- Brauerei Schützengarten	Bier (ebenfalls Lieferrecht für Softgetränke)
- Ernst Sutter AG (Suttero)	Sämtliche Fleisch- & Wurstwaren
- Perrier Jouët	Champagner
- Goba/Holderhof	Sämtliche Softgetränke
- Kaffee Turm	Kaffee
- Vogelsanger Weine	Weine und Schaumweine

Der Aussteller verpflichtet sich für die Bereitstellung von Essen und Getränke sämtliche oben aufgeführten Produkte von den Exklusivlieferanten zu beziehen, soweit die Preise marktüblich sind. Die Bestellung erfolgt über die CSIO St. Gallen AG. Alle obenstehend nicht namentlich aufgeführten Produkte sind frei beziehbar (Änderungen vorbehalten).

3.3 Kassensystem, Umsatzbeteiligung und Zahlungsmodalitäten

Die Nutzung des vom Veranstalter zur Verfügung gestellten CSIO-Kassensystems ist für sämtliche Aussteller obligatorisch. Sämtliche Verkäufe und Einnahmen des Ausstellers im Rahmen des Longines CSIO St. Gallen sind ausnahmslos über dieses Kassensystem abzuwickeln und zu erfassen. Die Nutzung eines eigenen Kassensystems ist nicht gestattet.

Für die Bereitstellung und Miete des Kassensystems wird dem Aussteller eine Pauschale von CHF 250.– pro Kassensystem in Rechnung gestellt.

Ab einem während der gesamten Veranstaltung erzielten Gesamtumsatz von mehr als CHF 5'000.– wird eine Umsatzbeteiligung von 12 % auf dem CHF 5'000.– übersteigenden Umsatzanteil erhoben. Die ersten CHF 5'000.– des erzielten Gesamtumsatzes bleiben somit umsatzbeteiligungsfrei. Wird ein Gesamtumsatz von CHF 5'000.– nicht überschritten, fällt keine Umsatzbeteiligung an. Die Umsatzbeteiligung wird im Rahmen der Schlussabrechnung berechnet und direkt vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht. Als massgebender Gesamtumsatz gilt der tatsächlich erzielte Nettoumsatz exklusive Mehrwertsteuer, nach Abzug ordnungsgemäss erfasster Stornierungen und Rückerstattungen. Separat erfasste Trinkgelder sind von der Umsatzbeteiligung ausgenommen. Der Veranstalter stellt dem Aussteller eine nachvollziehbare Schlussabrechnung mit sämtlichen Umsätzen, Beteiligungen und Abzügen zur Verfügung. Bei

technischen Störungen des Kassensystems ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren. Sämtliche Verkäufe sind vollständig nachzuerfassen.

Die Aussteller erhalten eine transparente Abrechnung mit Gesamtumsatz, Umsatzbeteiligung und sämtlichen Abzügen.

Allfällige zusätzliche Leistungen und Infrastruktur werden separat in Rechnung gestellt. Der Aussteller kann die gewünschten Zusatzleistungen im Anmeldeformular verbindlich auswählen. Mit der Auswahl einer Zusatzleistung verpflichtet sich der Aussteller zur Bezahlung der dafür vorgesehenen Kosten. Nicht ausgewählte Zusatzleistungen werden nicht verrechnet.

Die CSIO St. Gallen AG stellt dem Aussteller gleichzeitig mit Zustellung der beidseitig unterzeichneten Anmeldung eine Rechnung über die geschuldeten Gebühren und die im Anmeldeformular ausgewählten Zusatzleistungen zu. Die Rechnung ist innert 14 Tagen (Valuta) ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf laufen über das CSIO-Kassensystem und werden durch die CSIO St. Gallen AG abgerechnet. Die Auszahlung des dem Aussteller zustehenden Betrages erfolgt nach Abzug der vereinbarten Umsatzbeteiligung sowie allfälliger noch nicht verrechneter Gebühren, Kosten für Zusatzleistungen und weiterer gebuchter Leistungen (wie z.B. Getränke-Logistik) bis spätestens Ende Juni 2027.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.4 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrages gemäss vorstehender Ziffer 3.3 in Kraft. Mit Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages erklärt sich der Aussteller mit sämtlichen vertraglichen Bestimmungen dieses Anmeldeformulars sowie mit dem zugewiesenen Standplatz gemäss zugestelltem Plan einverstanden.

Nach ungenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist dieser Vertrag nicht zustande gekommen. Vorbehalten bleibt eine schriftlich gewährte Zahlungsfristerstreckung durch die CSIO St. Gallen AG.

3.5 Konventionalstrafe

Bei Verstössen gegen bzw. der Umgehung der vorstehend genannten Bestimmungen wird der Standbetreiber zu einer Strafzahlung in der Höhe von CHF 500.00 für jeden betreffenden Einzelfall verpflichtet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Standbetreiber nicht von der Einhaltung der genannten Bestimmungen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich der Aussteller ausdrücklich vor.

3.6 Nichtteilnahme

Nimmt der Aussteller nach fristgerechter Bezahlung der Rechnung gemäss vorstehender Ziff. 3.3 nicht an der Ausstellung teil, so bleiben die vertraglich vereinbarten Gebühren dennoch geschuldet. Eine Rückerstattung an den Aussteller erfolgt nicht.

3.7 Behördliche Bestimmungen

Der Aussteller bestätigt, die am Vertragsende aufgeführten Vorschriften von Feuerwehr, Lebensmittelkontrolle, Gewerbepolizei, Stadtwerke und Polizei erhalten zu haben und verpflichtet sich, den behördlichen, insbesondere polizeilichen Weisungen Folge zu leisten.

Darüber hinaus sind **zwingend** folgende Vorschriften zu beachten:

3.7.1 Festwirtschaften

- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Der Festwirt darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen und darf alkoholhaltige Getränke weder an Betrunkene noch an Jugendliche unter 16 Jahren abgeben.
- Für die Abgabe gebrannter Wasser inkl. Softdrinks (mit Spirituosen angereicherte Getränke), liegt das Schutzalter bei 18 Jahren.
- Es darf nur unzerbrechliches Geschirr verwendet werden, insbesondere nicht erlaubt sind Glasflaschen und Gläser.
- Der Standbetreiber muss den Abfall selbst entsorgen. In Plastiksäcken (gebührenfrei) im Container bei der Tribüne.
- Es ist keine Werbung auf dem Gelände gestattet; ausser dies wurde durch die CSIO St. Gallen AG vorab schriftlich bewilligt.
- Der Aussteller ist nur berechtigt für eigene Zwecke zu werben. Drittwerbung ist untersagt. Die Anbringung von erlaubter Werbung ist ausschliesslich am eigenen Stand erlaubt.

3.7.2 Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind nach der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) gut sichtbar bekannt zu geben. (Menge, Vol%, etc.)

3.7.3 Feuerwehr

- Massgebend sind insbesondere die Weisungen der Feuerwehr.
- Sämtliche Bauten sind so zu platzieren, dass für Notfall- und Rettungsfahrzeuge stets eine Durchgangsbreite und -höhe von mind. 4 m sichergestellt bleibt.

3.7.4 Lebensmittelkontrolle (vgl. Merkblatt)

Die im Merkblatt aufgeführten Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass er bei allfälligen Verstössen direkt belangt werden kann.

3.8 Haftung

Die CSIO St. Gallen AG übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Personen, Vermögens-, Sach-, Dritt- oder andere Schäden. Der Abschluss geeigneter Versicherungen ist ausschliesslich Sache des Ausstellers.

3.9 Verschiebung, Ausfall der Veranstaltung sowie unvorhergesehene Ereignisse

Sollten Programmverschiebungen oder -kürzungen notwendig sein, ist der Longines CSIO St. Gallen berechtigt, die Prüfungen innerhalb der Veranstaltungstage nach freier Wahl zu verschieben, zusammenzulegen bzw. ausfallen zu lassen. Muss der Anlass zufolge höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen abgesagt werden, erfolgt keine Rückerstattung der fristgerecht bezahlten Gebühren.

3.10 Massnahmen aufgrund höherer Gewalt

Bei einer vollumfänglichen oder teilweisen Absage des Anlasses durch die Veranstalterin **vor** offiziellem Beginn der Veranstaltung (z.B. aber nicht abschliessend aufgrund von Epidemien, Pandemien, behördlicher Verbote oder Beschränkungen, die die Durchführung des Anlasses betreffen können, wie beispielsweise Veranstaltungsverbote, Umweltkatastrophen, Erdbeben, Flut, Feuer, Krieg oder terroristische Akte, Ausfall öffentlicher Infrastrukturen, nationale oder lokale Notstände) sind die Leistungen gemäss Anmeldeformular nur in dem Umfang zu erbringen, in dem seitens CSIO bereits Leistungen erbracht worden sind (z.B. gemeinsame Werbeaktivitäten, Marketing-Auftritte etc.) oder Investitionen getätigt worden sind. Sofern seitens der Veranstalterin im Zeitpunkt der Absage noch keine Leistungen erbracht bzw. Investitionen getätigt hat, entfallen die Leistungen gemäss Anmeldeformular vollständig bzw. (im Falle einer teilweisen Absage) anteilsmässig.

Bei einer Absage des Anlasses durch die Veranstalterin **während** der Dauer der Veranstaltung (z.B. aber nicht abschliessend aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen, unmittelbaren behördlichen Anordnungen, etc.) bleiben die Leistungen gemäss Anmeldeformular vollumfänglich geschuldet.

4. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Parteien. Die Zahlungsfrist gemäss Ziff. 3.4 kann von der CSIO St. Gallen AG einseitig schriftlich verlängert werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, die die Vertragspartner bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen oder zumindest ähnlichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Sollte sich ergeben, dass im Interesse eines reibungslosen Geschäftsverkehrs ergänzende Regelungen zu diesem Vertrag erforderlich würden, so werden die Parteien diese im Sinne eines fairen Interessenausgleichs vornehmen.

5. Gerichtsstand

Der Aussteller und der CSIO St. Gallen bemühen sich, allfällige Differenzen stets gütlich zu regeln. Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, so sind zur Behandlung eines Streites aus diesem Vertrag ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz der CSIO St. Gallen AG zuständig.

Folgende Beilagen sind integrierender Vertragsbestandteil, diese werden nach Unterschrift und Bezahlung dem Aussteller zugestellt.

- Weisungen der Feuerwehr
- Weisungen Stadtpolizei Bewilligungen
- Weisungen Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Weisungen Service Guide Food & Beverage CSIO St. Gallen (werden separat zugestellt)

(alle Preise exkl. 8,1% MwSt.).